Öffentlichkeitsgesetz: Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

BRU / BJ	24.5.2006	

Input (Gesetze, Informationen, Checklisten, Fristen)	Aktivität / Entscheidknoten	Zustand (Entscheidung, Urteil)	Output

Checkliste
- Frist:
  innert 20 Tage nach Empfang Stellungnahme

Wer kann Schlichtungsantrag stellen?
- Personen, deren Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird;
- zu deren Gesuch nicht fristgerecht Stellung genommen wurde;
- die angehört wurde, wenn die Behörde ein Dokument gegen ihren Willen veröffentlichen will (betroffene Drittperson)

Einigung bedeutet:
- Behörde gewährt ganz oder teilweise Zugang; oder
- Gesuchstellende Person ist einverstanden mit einer Beschränkung, dem Aufschub oder der Verweigerung des Zugangs; oder
- Betroffene Drittperson erklärt sich mit der Gewährung des Zugangs einverstanden

Frist
innert 30 Tagen nach Eingang Schlichtungsantrag

Frist
innert 10 Tagen nach Erhalt Empfehlung

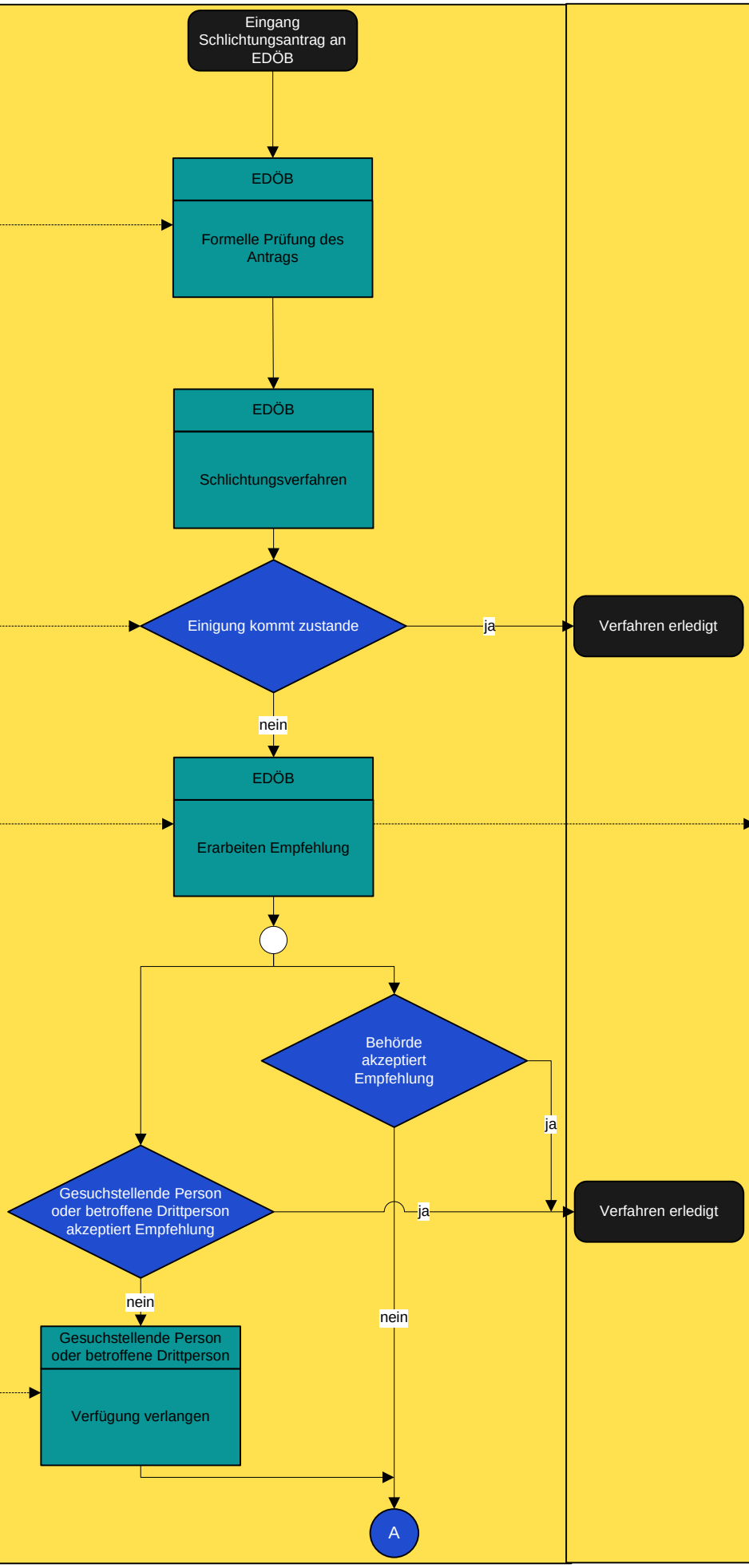

Schreiben an betroffene Parteien

Öffentlichkeitsgesetz: Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

BRU / BJ	24.5.2006	

Input (Gesetze, Informationen, Checklisten, Fristen)	Aktivität / Entscheidknoten	Zustand (Entscheidung, Urteil)	Output

Auf Verlangen der gesuchstellenden Person, wenn die Behörde **in Übereinstimmung mit der Empfehlung** das Recht auf Zugang einschränkt, aufschiebt oder verweigert.

Wenn Behörde entgegen der Empfehlung:
- das Recht auf Zugang einschränken, aufschieben oder verweigern will;
- den Zugang zu einem Dokument, das Personendaten Dritter enthält, gewähren will

Frist
innert 20 Tagen nach Empfang der Empfehlung bzw. des Begehrens auf Verfügungserlass

A

Behörde
Erlass Verfügung

Gesuchstellende Person oder betroffene Drittperson akzeptiert Verfügung

ja → Verfahren erledigt

nein

Frist
innert 30 Tagen ab Eröffnung Verfügung

Gesuchstellende Person oder betroffene Drittperson
Beschwerde EDÖK (später Bundes-verwaltungsgericht)

Frist
innert 2 Monaten ab Einreichen der Beschwerde

EDÖK
Eröffnung Beschwerdeentscheid

Gesuchstellende Person oder betroffene Drittperson akzeptiert Beschwerdeentscheid

ja → Verfahren erledigt

nein

Frist
30 Tage ab Eröffnung Entscheid EDÖK

Gesuchstellende Person oder betroffene Drittperson
Weiterzug ans Bundesgericht

Bundesgericht
Letztinstanzlicher Entscheid

Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren abgeschlossen

Legende:
EDÖB: Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖK: Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission